

Amtsgericht Tiergarten

Briefanschrift: 10548 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 9014-0, intern: 914-111
Telefax-Nr.: 90 14-6110

Berlin, den 4.11.2022

Rechtskräftig und
vollstreckbar
seit dem

(312 Cs) 237 Js 3327/22 (191 / 22)
Geschäftsnummer bitte stets angeben:

Herrn
Christian Peter Bläul

Happy End zur Weihnachtszeit

Dresden
Staatsangehöriger,
Geburtsname:



1982 in

Ausfertigung Strafbefehl

Sie werden angeklagt,

in Berlin
am 06.04.2022

gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt zu haben, wobei es bei einem Versuch verblieb

und dabei zugleich

Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, und Verfügungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag gegen 15:30 Uhr beteiligten Sie sich auf der Kreuzung Kronprinzenbrücke / Kapelle Ufer in 110117 Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der Sie und elf weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn dieser vielbefahrenen Straße setzten, um so die auf der betreffenden Straße erwarteten Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Von Ihnen beabsichtigte Verkehrsbehinderungen im Form von Rückstauungen konnten bis zur Auflösung der Blockade gegen 17:10 Uhr nicht festgestellt werden.

Dabei befestigten Sie sich mit der linken Hand zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten Sie erst

nach Lösung des Klebstoffs, die nicht nur ganz unerhebliche Zeit in Anspruch nahm, von der Straße verbringen konnten.

Vergehen, strafbar nach §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB

Bl. 17 f. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt.
d. A.

Beweismittel:

I. Zeugen:



II.

Bl. 10 d. A.

2. Lichtbilder

Bl. 24 f.; 33 ff. d. A.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin wird gegen Sie eine Geldstrafe von 30 (dreißig) Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 50,00 (fünfzig) Euro, die Geldstrafe insgesamt mithin 1.500,00 (eintausendfünfhundert) Euro.

Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten

